

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Pflegerberufegesetz

Zum 25.02.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Senat bestimmt:

§ 1

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist zuständige Landesbehörde nach § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 2 des Pflegerberufegesetzes.

§ 2

(1) Das Statistische Landesamt Bremen ist zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegerberufegesetzes.

(2) Das Statistische Landesamt Bremen ist zuständige Stelle nach § 34 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 6 Satz 2, § 35 Absatz 1 sowie nach § 55 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Pflegerberufegesetzes.

(3) Beim Statistischen Landesamt Bremen wird die Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 des Pflegerberufegesetzes eingerichtet.

§ 3

Das Statistische Landesamt Bremen unterliegt nach § 26 Absatz 6 Satz 3 des Pflegerberufegesetzes der Rechtsaufsicht der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und

Verbraucherschutz.

§ 4

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist zuständig für die

1. Übermittlung von statistisch aufbereiteten Aufstellungen über getroffene Entscheidungen nach § 50 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes und

2. Unterrichtung der zuständigen Behörden nach § 51 Absatz 1, 3 und 4 des Pflegeberufgesetzes.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 18. Dezember 2018

Der Senat